

# Tarifordnung für die Spielstätten der Stadt Steyr

GZ: K-2022 – 558536

## Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Steyr hat in der Sitzung am 21.03.2024 die Tarifordnung für die Spielstätten der Stadt Steyr (Altes Theater, den Stadtsaal einschließlich der Jugendstilsäle, das Stadttheater, den Reithoffer-Saal und die Schlossgalerie sowie sonstige Räumlichkeiten) sowie weitere Ausstattungen beschlossen.

## Artikel I. Tarife

(1)	<b>Altes Theater</b>	
	bis 5 Stunden	€ 250,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 50,00
	Tagespauschale oder bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 450,00
	Tagespauschale Foyer und/oder Balkon	€ 200,00

(2)	<b>Stadtsaal</b>	
	bis 5 Stunden	€ 695,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 125,00
	Tagespauschale oder bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 1.300,00
	Tagespauschale Foyerbereich je Etage	€ 220,00

(3)	<b>Stadtsaal einschließlich Jugendstilsäle</b>	
	bis 5 Stunden	€ 800,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 150,00
	Tagespauschale oder bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 1.500,00

(4)	<b>Jugendstilsäle</b>	
	bis 5 Stunden	€ 160,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 24,00
	Tagespauschale oder bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 250,00

(5)	<b>Stadttheater</b>	
	bis 5 Stunden	€ 550,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 100,00
	Tagespauschale oder bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 1.000,00
	Ballett- und Probenraum je Stunde/Unterrichtseinheit	€ 20,00

(6)	<b>Reithoffer-Saal</b>	
	bis 5 Stunden	€ 230,00
	jede weitere angefangene Stunde	€ 30,00
	Tagespauschale Saal und Foyer	€ 330,00
	Tagespauschale Foyer	€ 100,00

(7)	<b>Schlossgalerie</b>	
	Tagespauschale Obergeschoss	€ 440,00
	Tagespauschale je weiteres Geschoss	€ 260,00

(8)	<b>Klavierbenützung</b>	
	je Veranstaltungstag	€ 400,00
	bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 300,00

(9)	<b>Sonstige Räumlichkeiten (Ballett- oder Probenräume, Garderoben etc.)</b>	
	pro Stunde oder Unterrichtseinheit	€ 20,00
(10)	Räumlichkeiten für die Volkshochschule: pro Std./UE	€ 10,00

#### Artikel II.

#### **Tarife für sonstige Veranstaltungsausstattungen**

(1)	<b>Mobile Tonanlage</b>	
	je Veranstaltungstag	€ 50,00
	bei mehrtägigen Anmietungen pro Tag	€ 30,00
(2)	<b>Sessel</b>	
	pro Sessel je Veranstaltungstag	€ 1,00
	bei mehrtägigen Anmietungen pro Sessel und Tag	€ 00,50
(3)	<b>Bühnenelemente</b>	
	pro Element je Veranstaltungstag	€ 6,00
	bei mehrtägigen Anmietungen pro Element und Tag	€ 3,00
(4)	<b>Absperrgitter</b>	
	pro Stück und Zeitraum gem. den dbzgl. Tarifen der KBS	

#### Artikel III.

#### **Tarife für mehrtägige oder Sonderveranstaltungen**

- (1) Auf die Tarife des Art. I. kann das zuständige Mitglied des Stadtsenats
  - a) für Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Veranstaltungstag erstrecken, oder
  - b) für nicht kommerzielle Veranstaltungen von Schulen, Vereinen oder Organisationen, oder
  - c) für Veranstaltungen, bei denen der Erlös überwiegend wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, oder
  - d) für Tagungen und Konferenzen von gemeinnützigen Organisationen (das sind insbesondere solche ohne Eintrittsgebühren oder ohne Gewinnabsicht), oder
  - e) bei besonders förderwürdigen Veranstaltungen im Interesse der Stadt Steyr
 eine prozentuelle Ermäßigung gewähren.
- (2) Auf die Tarife des Art. II. und auf die Stornokosten gem. Art. VI. Pkt. (5) kann das zuständige Mitglied des Stadtsenats eine prozentuelle Ermäßigung und bei besonderer Förderwürdigkeit auch eine kostenlose Zurverfügungstellung genehmigen.
- (3) Die Nachvollziehbarkeit ist in allen diesen Fällen sicherzustellen.

#### Artikel IV.

#### **Leistungsumfang**

- (1) Die Tarife für die jeweiligen Spielstätten beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, übliche Reinigung (ausgenommen außerordentliche Verunreinigung), allgemeine bzw. veranstaltungstypische Beleuchtung, die vorgesehene Bestuhlung bzw. generell die branchenübliche, rücksichtsvolle Nutzung; dies gilt sinngemäß auch für zu entlehrende/mietende Gegenstände.

- (2) Allfällige (technische) Sonderausstattungen und -nutzungen oder Zusatzaufwendungen sind nur mit Zustimmung des dienstversehenden technischen Personals oder des Hausmeisterdienstes möglich und werden nach tatsächlichem Kostenaufwand verrechnet.
- (3) Gegenständliche Tarife umfassen nicht die Kosten für das allenfalls erforderliche technische Personal, Reinigungs- oder Transport- oder Veranstaltungspersonal oder Transportkosten; dessen Kosten richten sich nach den jeweils geltenden (Personal-)Tarifen der Stadt Steyr.
- (4) Die Kosten für die Klavierbenützung erfassen nicht jene eines allfällig erforderlichen Transportes, eines Versicherungsschutzes oder der Klavierstimmung.

Artikel V.  
**Zusatzleistungen**

- (1) Inanspruchnahme von sonstigem Personal, wie Bereitstellung von Arbeitskräften für Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, für Billeteur, Garderobiere udgl. können nach Verfügbarkeit in Anspruch genommen werden und sind pro Person und angefangene halbe Stunde entgeltpflichtig.
- (2) Für außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beseitigung von Abfällen, für Beschädigungen uäm. sind die tatsächlich entstandenen Reinigungs-, Reparatur- oder Neuanschaffungskosten zu verrechnen.
- (3) Alle dbzgl. Entgelte richten sich nach den jeweils geltenden Tarif- und Gebührenregelungen des Magistrates der Stadt Steyr bzw. diesem zuzurechnenden Organisationseinheiten. Sind solche nicht in Geltung, sind Entgelte nach billigem Ermessen festzusetzen und vorzuschreiben.
- (4) Pflanzenschmuck zur Dekoration (Bühnen- bzw. Rampenschmuck, Lorbeerbäume uäm.) sind im Leistungsumfang nicht enthalten und können nach Verfügbarkeit vom Veranstalter auf dessen Kosten bei der Fachabteilung für Kulturangelegenheiten oder Eventmarketing und Marktwesen gesondert in Auftrag gegeben werden.
- (5) Bei Eigen- oder Kooperationsveranstaltungen der Stadt Steyr wird beim Einsatz von Garderobieren eine Garderobengebühr von € 1,00 je abgegebenes oder abzugebendes Kleidungsstück oder Gebrauchsgegenstand (Taschen, Regenschirm oäm.) eingehoben.
- (6) Für die Klavierstimmung ist ein fachlich befugtes Unternehmen heranzuziehen, welches bei der Fachabteilung für Kulturangelegenheiten oder Eventmarketing und Marktwesen gesondert in Auftrag gegeben werden kann. Die dbzgl. Kosten sind durch den Mieter oder Nutzer zu tragen.

Artikel VI.  
**Sonderbestimmungen**

- (2) Die Bezahlung der Gesamtmiete hat spätestens 14 Tage nach Vorschreibung durch die Fachabteilung für Kulturangelegenheiten oder Eventmarketing und Marktwesen bzw. längstens bis drei (3) Tage vor der Veranstaltung bzw. der Anmietung zu erfolgen.
- (3) Die genannten Tarife verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (4) Die schriftlich dokumentierte Leistungsvereinbarung für die jeweilige Raumnutzung wird in einem Original ausgefertigt, das beim Bestandgeber verbleibt. Der Vertragspartner erhält auf sein Verlangen eine Kopie der Vereinbarung.
- (5) Im Falle des Rücktritts von in Artikel I. und II. genannten Inanspruchnahme von Leistungen sind Stornogebühren im ua. prozentuellen Ausmaß – berechnet von der Bruttosumme – zu entrichten:

- |   |       |
|---|-------|
| • bis 21 Tage vor dem gebuchten Termin    | keine |
| • ab dem 20. Tag vor dem gebuchten Termin | 50 %  |
| • ab 72 Stunden vor dem gebuchten Termin  | 100 % |

Artikel VII.  
**Tarifanpassung**

- (1) Die Gebühren werden in der Folge in Intervallen von drei Jahren auf Basis des VPI 2020 jeweils mit Geltung zum Beginn des Folgejahres angepasst. Als Basiswert ist jeweils der VPI des ÖSTAT oder ein an dessen Stelle tretender Index mit Berechnungsbasis September des Jahres vor dem Inkrafttreten der Anpassung heranzuziehen. Dieser Wert gilt auch als zukünftiger Basiswert für weitere Indexanpassungen. Die erste Anpassung erfolgt mit Wirksamkeit des Beginns des Jahres 2027.
- (2) Die kaufmännische Rundung erfolgt auf einen vollen Eurobetrag; jene der Tarife gem. Art. II Pkt. (2) und (3) auf einen vollen Fünzigcent- oder Eurobetrag.
- (3) Von dieser Indexierung sind die Tarife gem. Art. II. Pkt. (4) sowie Art. V. Pkt. (5) ausgenommen.

Artikel VIII.  
**Geltung**

- (1) Die Tarifordnung für die Spielstätten der Stadt Steyr tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Tarifordnung vom 30.09.2010, K-83/02, - in der Fassung mit Geltung ab 01.01.2023 - für das Alte Theater, den Stadtsaal einschließlich Jugendstilsäle, den Reithoffer-Saal und die Schlossgalerie, außer Kraft.
- (2) Diese Tarifordnung ist in geeigneter Weise kundzumachen.

Der Bürgermeister:

Ing. *Markus VOGL*

Steyr, am .....